

digten, zumal letztere von den gesellschaftlichen Gerichten zu berücksichtigen sind, wenn sie die Erziehungsmaßnahme Geldbuße anwenden und Zahlungsfristen bestimmen. Zur ständigen Gewährleistung der qualitativen Anforderungen an die Übergabeentscheidungen ist es unerlässlich, die Übergabebefugten regelmäßig und gezielt zu schulen.

*Differenzierte Unterstützung
im Zusammenhang mit Übergabeentscheidungen*

Im Prozeß der Vorbereitung und Einführung der neuen Rechtsvorschriften wurden die gesellschaftlichen Gerichte verstärkt unterstützt. Damit im Zusammenhang steht, daß bei der Übergabe von Strafsachen die Erfahrungen und Kenntnisse der jeweiligen Konflikt- oder Schiedskommission besser berücksichtigt werden und richtigerweise noch wenig erfahrenen gesellschaftlichen Gerichten eine intensivere Anleitung gegeben wird. So werden z. B. Übergabeentscheidungen mündlich erläutert oder gesonderte schriftliche Hinweise für die Durchführung der Beratung gegeben. Zum Teil werden den Konflikt- und Schiedskommissionen ausdrücklich Konsultationen angeboten — an einigen Orten wurden dafür feste Sprechzeiten eingerichtet —, die die Vorsitzenden der Kommissionen gut nutzen.

Neben den Bemühungen um eine anleitungs wirk same Übergabepraxis gilt es zugleich zu verhindern, daß sich Schematismus einschleicht. Das wäre z. B. der Fall, würde der Staatsanwalt bestrebt sein, an der Beratung jeder von ihm übergebenen Sache teilzunehmen. So zu verfahren widerspricht der Aufgabe, die Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Gerichte und ihrer Mitglieder voll auszubilden. Die ausnahmsweise Teilnahme des Staatsanwalts ist nur dort angebracht, wo eine besondere Unterstützung erforderlich erscheint, etwa gegenüber einer noch unerfahrenen Konfliktkommission oder auch zum Zwecke der Vorbereitung oder Auswertung von Empfehlungen oder Maßnahmen der Gesetzkheitsaufsicht.

Jegliche Art der Bevormundung eines gesellschaftlichen Gerichts — und sei es auch nur der Eindruck, ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben — muß vermieden werden. Deshalb sind auch solche Überlegungen falsch, zusammen mit der Übergabe generell die Anwendung bestimmter Erziehungsmaßnahmen vorzuschlagen. Das wäre selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn einzelne gesellschaftliche Gerichte dies ausdrücklich wünschen. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, im Einzelfall auf eine konkrete Erziehungsmaßnahme hinzuweisen, wenn sie als „wirksame erzieherische Einwirkung“ (§58 StPO) erkannt worden ist. Eine solche Empfehlung kann dann sogar geboten sein, wenn für die Übergabeentscheidung die Erwartung maßgebend war, daß z. B. eine Geldbuße in bestimmter Höhe ausgesprochen wird.

Verantwortungsbewußte Unterstützung im Zusammenhang mit der Übergabeentscheidung bedeutet, sie differenziert mit dem Ziel zu geben, hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Wird eine Konflikt- oder Schiedskommission zum ersten Mal in Strafsachen tätig oder ist sie sehr selten damit befaßt, genügt es im allgemeinen nicht, ihr nur die Übergabeentscheidung zuzustellen. Insoweit muß auch der Staatsanwalt die Untersuchungsorgane anleiten. Er hat dafür Sorge zu tragen, jedwede bürokratischen Züge im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Gerichten auszuschließen. Legt z. B. eine Konfliktkommission Einspruch gegen eine Übergabeverfügung ein und wird diese nach nochmaliger Überprüfung bestätigt (§ 60 Abs. 2 StPO), so sind in der Regel zugleich durch eine klärende Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kommission die Voraussetzungen für eine sachkundige, gesetzliche und gesellschaftlich wirksame Entscheidung zu schaffen.

Zur Entscheidungspraxis der gesellschaftlichen Gerichte

Die Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte sind insgesamt erzieherisch wirksam. Wie Überprüfungen bei Konfliktkommissionen zeigten, haben sich be-

sonders auf der Grundlage der neuen Rechtsvorschriften Kultur und Qualität der Beratungen und Entscheidungen weiter erhöht. Kennzeichnend dafür sind die sorgfältige Vorbereitung der Beratungen, die frühzeitige Einbeziehung der Arbeitskollektive, der Gewerkschaft und anderer gesellschaftlicher Kräfte sowie die mit Sachkunde, Disziplin und Einfühlungsvermögen durchgeführten Beratungen.

Die gesellschaftlichen Gerichte wenden die Erziehungsmaßnahmen (§28 KKO; §26 SchKO) tat- und täterbezogen differenziert an. Die Tendenz geht dahin, daß von ihnen zunehmend die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens und die Geldbuße bei Vorliegen der Voraussetzungen angewandt werden (Tabelle).

Halbjahre	1/82	11/82	1/83
<i>Erziehungsmaßnahmen:</i>			
Wiedergutmachung	2 222	2 429	3 313
davon Konfliktkommissionen	1 631	1 724	2 255
Geldbußen	3 915	4 362	4 821
davon Konfliktkommissionen	2 790	3 041	3 426

In wachsendem Maße wird von den gesellschaftlichen Gerichten die erhöhte Obergrenze der Geldbuße als Erziehungsmaßnahme beachtet. Insgesamt lagen im ersten Halbjahr 1983 etwa 1 200 Geldbußen über der früheren Obergrenze von 150 M. Soweit vereinzelt noch gewisse Unsicherheiten und Mängel bei der Bemessung der Höhe auftraten, stimmen die staatsanwaltlichen Untersuchungsergebnisse mit anderen Feststellungen überein. Unverkennbar stabilisiert sich die Einheitlichkeit bei der Anwendung der Geldbuße, insbesondere unter dem Einfluß der vielfältigen Formen der Anleitung, Schulung und persönlichen Hilfe bzw. durch Empfehlungen in Übergabeentscheidungen. Auch staatsanwaltliche Einsprüche sind dabei wichtig, aber nicht als hauptsächliches Mittel anzusehen. Die erforderliche einheitliche Praxis wird vielmehr dadurch erreicht, daß alle Formen der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sinnvoll und differenziert genutzt werden. Dabei kommt den Auswertungsgesprächen und Schulungen sowie auch der Veranschaulichung der differenzierten Anwendung dieser Erziehungsmaßnahme in Publikationen besondere Bedeutung zu. Das heißt jedoch nicht, daß der Staatsanwalt sich in notwendigen Fällen mit seinem Einspruchsrecht zurückhalten darf. Wurde die Strafsache z. B. ausdrücklich mit der Empfehlung übergeben, eine höhere Geldbuße auszusprechen und ist das gesellschaftliche Gericht dem nicht oder in nicht genügendem Maße nachgekommen, ist Einspruch einzulegen.

*Zu den arbeitsrechtlichen Entscheidungen
der Konfliktkommissionen*

Mehr als 70 Prozent aller von den Konfliktkommissionen behandelten Sachen sind Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Über 90 Prozent der Streitfälle werden von ihnen endgültig entschieden. Dies gilt namentlich für Beschlüsse, die den Bereich der Begründung, Verwirklichung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen betreffen. Durch ihre von den Werkträgern anerkannte Rechtsprechung leisten die Konfliktkommissionen auch auf diesem Gebiet nicht nur einen bedeutsamen Beitrag zur Gewährleistung der Einheit von Rechten und Pflichten der Werkträgern im Arbeitsleben, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Arbeitsprozeß. Sie fördern damit zugleich die Entfaltung von Schöpferum, Aktivität und Leistungswillen der Werkträgern und nehmen darauf Einfluß, daß sich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern weiter ausprägen.

Die Rechtsprechung der Konfliktkommissionen zur materiellen Verantwortlichkeit hat für den Schutz des sozialistischen Eigentums, für die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Werkträgern und für die Vorbeugung von künftigen Verlusten eine große Bedeutung. Dementsprechend muß den Konfliktkommissionen im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften eine noch gezieltere Anleitung und Unterstützung gegeben werden, um zu gewährleisten, daß die